

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Veranstaltet
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, den 28. Juli 1909. Nr. 34.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Nebensachen und Ergänzungen des Warenverzeichnis zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung Seite 407

Zoll- und Steuerwesen.

Die vom Bundesrat am 24. Juli 1909 genehmigten Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnis zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung, welche durch die neuen Finanzgesetze und durch das Reichsgesetz vom 7. April 1909 bebingt sind, werden nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Juli 1909.

Der Reichskanzler.

Zu Betretung: Hermann.

Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnis zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

1. Warenverzeichnis zum Zolltarife.

a) Infolge des Gesetzes wegen Änderung des Brauereigesetzes vom 15. Juli 1909 — mit Wirkung vom 1. August 1909 ab

1. In den Stichworten „Bier“ und „Jugtreibier“ sowie in Abj. 1 des Stichworts „Malzgerst“ ist der Zollfuß zu ändern von „1,00“ in „1,40“.

2. Dem Stichworte „Bier“ ist am Schluß folgende Anmerkung anzufügen:

„Anmerkung. Bei Bier in sonstigen Gefäßen, auf denen der Fuderstempel, das Jahr der Füllung und der Raumgehalt nach Märm deutlich und dauerhaft angegeben sind, kann auf Antrag, wenn bei der Füllung nicht mehr als fünf Jahre verfloßen sind, die Verladung nach dem Raumgehalte der Fässer zum Satz von 127,5 l für 1 hl erfolgen.“